



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend häusliche Gewalt: Eine Zwischenbilanz zu Opferschutz und Prävention
vom 2. Juli 2009**

Die SP-Fraktion hat am 2. Juli 2009 folgende Interpellation eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie wird im Kanton Zug sicher gestellt, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen (vor allem Frauen), deren Partner aus dem gemeinsamen Haushalt weggewiesen werden, aus der Trennung keine negativen finanziellen Folgen zu vergegenwärtigen haben?
- Wie werden während und nach einer Intervention Schutz und angemessene Betreuung der Kinder, die Zeugen und (passive) Opfer von häuslicher Gewalt im Elternhaus werden, gewährleistet? Wie sieht die Situation insbesondere für männliche Jugendliche aus, die ihre Mutter allenfalls nicht in ein Frauenhaus begleiten können?
- Sind die aktuellen Ressourcen und Handlungsfelder der zugerischen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsinstitutionen für Opfer von häuslicher Gewalt ausreichend?
- Wie effektiv sind Präventionskampagnen und Betreuungsangebote zu häuslicher Gewalt? Inwiefern sind sie im Speziellen bei migrantischen Zielgruppen wirksam?
- Wie wirksam werden die spezifischen Beratungsangebote für den Kanton Zug für akut von häuslicher Gewalt Betroffene kommuniziert?
- Ist der Regierungsrat bereit, zum jetzigen Zeitpunkt die Einrichtung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes zu prüfen? Wenn ja, welche Aspekte wären darin zu berücksichtigen?

Begründung:

Seit dem 1. April 2004 gilt Gewalt, die in Ehe und Partnerschaft ausgeübt wird, in der Schweiz als Officialdelikt. Seither wurden in verschiedenen Kantonen die Bemühungen um Aufklärung und Prävention der so genannten „häuslichen Gewalt“ und im Eintretensfall die Massnahmen zum Schutz der Opfer sowie zur Ergreifung der Täter verstärkt. Nach fünf Jahren seit dieser wichtigen Neuerung scheint der Zeitpunkt reif, auch im Kanton Zug eine Zwischenbilanz zu ziehen. Dies wurde vor Kurzem im Kanton Zürich getan: Am 23. Juni 2009 stellte die „Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich“ die Erfahrungen vor, die sie im Rahmen des seit 2007 geltenden Zürcher Gewaltschutzgesetzes (GSG) im Umgang mit häuslicher Gewalt gemacht hat. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem GSG wesentliche Fortschritte in der Erfassung häuslicher Gewalt, in der Aufklärung darüber und in der Betreuung der Opfer erzielt werden konnte. Gleichzeitig wurden auch die Lücken offensichtlich:

1. Erstens ist das ökonomische Auskommen vor allem von finanziell von ihren Partnern abhängigen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, nach einer Trennung vom Täter nicht gesichert.
2. Zweitens wurden die Massnahmen zum Schutz der von der Gewalt unter den Eltern mitbetroffenen Kinder als noch ungenügend eingestuft, weshalb nun zwei Pilotprojekte zum Ausbau dieser Kinderschutzmassnahmen gestartet werden.

3. Drittens mangelt es im Kanton Zürich an Personal und Ressourcen, um eine umfassende, präventiv und kurativ wirklich effektive, das Opfer nachhaltig schützende und die Wiederholungsgefahr klar eindämmende Beratung, Begleitung und Betreuung anbieten zu können.

Im Kanton Zug besteht ebenfalls seit dem Jahr 2008 die „Fachstelle Häusliche Gewalt“ der Zuger Polizei. Diese Interventionsstelle wurde im Rahmen des neuen Polizeigesetzes und in Erfüllung einer Motion von Seiten der SP aus dem Jahr 2002 „betreffend bessere Hilfestellung von Ehefrauen/Kindern vor schlagenden Ehemännern/Vätern“ geschaffen.¹ Schaut man sich die Interventionszahlen der Polizei in der Zuger Kriminalstatistik 2008 an, wird deutlich, dass die Existenz der Fachstelle offenbar dazu beiträgt, dass Opfer häuslicher Gewalt oder ihr Umfeld öfter die Polizei rufen. So kam es im Jahr 2008 zu 252 polizeilichen Interventionen, womit die Zahl der Interventionen gegenüber dem Vorjahr um über 46 Prozent anstieg. In 20 Fällen wurde den Tätern die Freiheit entzogen und in 24 Fällen wurden „Fernhaltungsmassnahmen“ ausgesprochen.² In wie vielen Fällen es zu einer endgültigen Trennung des Paares kam, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Hier stellt sich ähnlich wie im Kanton Zürich die Frage, wie sich die zumeist weiblichen Opfer häuslicher Gewalt finanziell mittelfristig über Wasser halten können, wenn sie zuvor grösstenteils ökonomisch von ihrem Partner abhängig waren. Das Opferhilfegesetz des Bundes und die dazu gehörige kantonale Einführungsverordnung sehen zwar vor, dass Opfer häuslicher Gewalt auch finanzielle Unterstützung im Sinn eines Vorschusses erheben können. Dieser Vorschuss dürfte aber einmalig sein und ist rückzahlbar.³ Die zugerische Opferhilfe bietet von häuslicher Gewalt Betroffenen gemäss Website an, „finanzielle Hilfe zu vermitteln.“⁴ Was bedeutet diese Vermittlungsleistung konkret? Was lässt sich über die finanzielle Lage der Opfer von häuslicher Gewalt sagen? Und wie wird den spezifischen Bedürfnissen nach einer mittelfristigen Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt im Kanton Zug Rechnung getragen?

Was die Betroffenheit von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt (zwischen Erwachsenen) angeht, so geht aus den Zürcher Zahlen hervor, dass in über der Hälfte dieser Haushalte (52%) Kinder leben. Für den Kanton Zug fehlen entsprechende Zahlen. Die Zürcher Erfahrung zeigt, dass die angemessene Unterbringung und psychosoziale Betreuung solcher Kinder bislang nicht immer rasch genug und in genügendem Ausmass gewährleistet werden konnte. Wie sieht die diesbezügliche Bilanz im Kanton Zug ein Jahr nach der Einrichtung der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Zuger Polizei aus? Wo sehen die Zuger Betreuungs- und Begleitungsinstitutionen und die Zuger Regierung allenfalls weiteren Bedarf? Und wie steht die Regierung zu den von der Zürcher Regierung lancierten Pilotprojekten in diesem Bereich?

Damit ist auch die Ressourcenlage im Bereich Häusliche Gewalt angesprochen. Wie beurteilen die im Kanton Zug zuständigen Stellen (Opferberatung des ‚eff-zett das fachzentrum‘ und Opferberatung Triangel, Fachstelle der Zuger Polizei; auch Vormundschaftsbehörden und Kinder- und Jugendschutzorganisationen, etc.) die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich Information/Aufklärung, Beratung, Begleitung und Betreuung?

Gemäss der Kriminalstatistik 2008 sind gut 47 Prozent der Beschuldigten in Fällen von häuslicher Gewalt ausländische Staatsangehörige. Vor Jahren existierten Informationsblätter, die in verschiedenen Sprachen migrantische Zielgruppen punkto häuslicher Gewalt informieren und aufklären sollten. Welche weiteren Angebote oder Überlegungen bestehen zur effektiveren Erreichung dieser gemäss Statistik besonders sensiblen Zielgruppe? Wird hierzu auch die Zu-

¹ Motion Alois Gössi und Mitunterzeichnende vom 28.2.2002, Vorlage 995.1 – 10804.

² Kriminalstatistik der Zuger Polizei 2008.

³ Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. Dezember 1992, Paragraphen 13 und 14.

⁴ <http://www.eff-zett.ch/fachstellen/opferberatung/opferberatung-erwachsene.php>

sammenarbeit mit Beratungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen sowie vor allem auch mit MigrantInnenorganisationen gesucht? Gibt es Unterschiede in der sozialen Lage von ausländischen Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden im Vergleich zu schweizerischen Frauen? Wie verhält es sich mit den Massnahmen zum Schutz der Kinder betroffener ausländischer Paare im Vergleich mit schweizerischen Paaren?

Die Bemühungen der Zürcher Behörden sind schweizweit zweifellos vorbildlich, was sich im Wesentlichen dem 2007 in Kraft gesetzten kantonalen Gewaltschutzgesetz verdankt. Eine solche gesetzliche Einrichtung geht weit über ein Polizeigesetz, wie wir es im Kanton Zug als Grundlage für die polizeiliche „Fachstelle Häusliche Gewalt“ kennen, hinaus; dies im Wissen darum, dass die Polizei nicht dafür zuständig sein kann und soll, sämtliche gesellschaftliche Probleme zu lösen. Zweifelsohne lassen sich solche sozialen Probleme wie häusliche Gewalt, die stets auch mit zwischenmenschlichen Dramen verbunden sind, auch nicht einfach nur mit Gesetzen lösen. Vielmehr braucht es dazu einen umfassenden zivilgesellschaftlichen Willen, der mit Aufklärung an der Schule, in den Medien, mit Massnahmen für die echte Gleichstellung von Mann und Frau und mit einer Sozialpolitik, die Menschen das Gefühl gibt, nicht schutzlos den Wechselhaftigkeiten von Markt und Krise ausgesetzt zu sein, einhergeht. Nichtsdestotrotz könnte ein Gewaltschutzgesetz einen Beitrag nicht nur zur Ahndung häuslicher Gewalt, sondern auch zur stärkeren Vermeidung und zur besseren Betreuung und Begleitung der Opfer leisten. In diesem Sinn wird die Regierung eingeladen, zum jetzigen Zeitpunkt die Einrichtung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes zu prüfen und mögliche Aspekte aufzuzeigen, die darin integriert werden könnten.

Weitere Informationen: Barbara Gysel